

Beschluss Wahlordnung

Gremium: Digitale 38. Landesdelegiertenkonferenz in Heilbronn
Beschlussdatum: 10.04.2021
Tagesordnungspunkt: TOP1 Formalia

1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Baden-Württemberg für
3 die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021, die auf Grund der aktuellen
4 pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb
5 im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die
6 Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum
7 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale
8 Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

9 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann
11 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender
12 Briefwahl gewählt wird.

13 §2 Durchführung

14 (1) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und zwei Teilnehmer*innen
15 der Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag
16 unterschreiben, ein Präsidium aus acht Personen, und zwei Personen zur
17 Protokollführung.

18 (2) Sechs Wahlhelfer*innen werden von der Versammlung bestimmt.

19 (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlich gewählten
20 Delegierten, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zum
21 Bundestagswahl erfüllt sind.

22 (4) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

23 § 3 Aufstellung und Abstimmung

24 (1) Gewählt wird eine Liste mit bis zu 60 Listenkandidat*innen für den 20.
25 Deutschen Bundestag für die Landesliste Baden-Württemberg.

26 (2) Zu einem Wahlgang sind als Kandidat*innen alle Personen zugelassen, die
27 rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre
28 Kandidatur angemeldet haben, für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind
29 und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den
30 Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses
31 für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die
32 entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

33 (3) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
34 Listenplätzen in

35 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

36 (3) Alle Kandidat*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der
37 Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur Beantwortung eingereicherter

38 Fragen. Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium
39 verlesen.

40 (4). Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal
41 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
42 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Kandidat*innen werden
43 durch das Präsidium genannt. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der sich
44 am ersten Tag der LDK vorgestellt hat, darf sich am zweiten Tag noch einmal mit
45 einer Redezeit von 1 Minute in Erinnerung rufen.

46 (5) Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen
47 antreten.

48 (6). Alle Kandidat*innen bis einschließlich Listenplatz 30 werden in Einzelwahl
49 gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 31 bis 50 werden in verbundener
50 Einzelwahl gewählt.

51 Einzelwahl Listenplätze 1-30

52 (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
53 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten
54 Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde.
55 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten
56 des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch
57 diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

58 Verbundene Einzelwahl Listenplätze 31-60

59 (8) Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die
60 Frauenplätze (31, 33, 35, 37, 39, danach die offenen Plätze (32, 34, 36, 38, 40)
61 gewählt. Für die Plätze 41 - 50 und 51 - 60 wird analog verfahren. Es können pro
62 Block bis zu 5 Stimmen abgegeben werden oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt
63 werden. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

64 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen
65 erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahlgänge und
66 Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmgleichheit unter gewählten
67 Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei entscheidet die
68 einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

69 (10) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein
70 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie
71 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Hier
72 gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit
73 der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der
74 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmgleichheit unter
75 gewählten Bewerber*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei
76 entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das
77 Los. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein
78 neuer erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

79 (11) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter, elektronischer
80 Abstimmung über Abstimmungsgrün durchgeführt.

81 § 4 Schlussabstimmung

82 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen
83 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

84 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle Delegierten,
85 die stimmberechtigt sind, bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

86 (2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach
87 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

88 Jedes Mitglied erhält:

- 89 • einen Stimmzettel
- 90 • einen Wahlumschlag
- 91 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 92 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 93 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

94 (3) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem
95 separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der
96 Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

97 (4) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
98 Landesverband.

99 (5) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
100 eröffnet.

101 (6) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 28. April 2021 um 17:00
102 Uhr.

103 § 5 Auswertung

104 1. Die Briefabstimmung wird am 30. April 2021 ausgezählt.

105 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
106 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
107 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
108 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
109 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

110 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 111 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben
112 ist
- 113 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 114 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 115 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 116 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

- 117 (4) Gewählt sind die Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen
118 Stimmen erreicht haben.
- 119 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn Zwei Drittel der ausgegebenen
120 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.
- 121 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
122 veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.